



## **Reglement der Technischen Betriebe Goldach TBG mit Elektrizitäts-, Wasser- und Erdgasversorgung**

erlassen am 20. Januar 1998, in Vollzug seit 1. Mai 1998

Der Gemeinderat Goldach erlässt in Anwendung von Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) vom 18. Januar 1994 folgendes Reglement:<sup>1</sup>

### **I. AUFGABEN UND ORGANISATION**

#### **Art. 1**

Zweck

Dieses Reglement ordnet die organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Grundlagen der Technischen Betriebe Goldach, nachstehend TBG genannt.

#### **Art. 2**

Aufgaben der TBG

Den TBG obliegen folgende Aufgaben:

- a) Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie (EV)
- b) Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser (WV)
- c) Versorgung von Teilen des Gemeindegebietes mit Erdgas (GV)
- d) Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung und der Lichtsignalanlagen auf dem Gemeindegebiet
- e) Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf Gemeindegebiet
- f) Vertragliche Sicherstellung der Energie- und Wasserbezüge vom jeweiligen Vorlieferanten
- g) Bau, Unterhalt und Erneuerung sämtlicher Versorgungsanlagen
- h) Unterhalt und Reinigung der Dorfbrunnen.

Den TBG können weitere technische Aufgaben sowie Versorgungsaufgaben inner- und ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Goldach übertragen werden.

#### **Art. 3**

Organisationsform und  
Leitung

Die TBG werden als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen gemäss Art. 193 ff des Gemeindegesetzes <sup>2</sup>geführt.

Der Gemeinderat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan. Dessen Kredit- und Finanzkompetenzen richten sich nach Art. 25 der GO. Er entscheidet namentlich über die Geschäftsstrategie, das Reglement (sie-

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement wird die männliche Form verwendet; Frauen sind jeweils mitgemeint.

<sup>2</sup> sGS 151.2

he Art. 4), das Budget und die Preispolitik (siehe Art. 7 und Abschnitt VIII) der TBG sowie über Verträge mit Vorlieferanten und Grossbezü-  
gern.

Der Gemeinderat wählt für die Behandlung der laufenden Geschäfte eine Betriebskommission nach Art. 24 der GO sowie die Betriebsleistung und entscheidet über deren Aufgaben und Kompetenzen.

#### **Art. 4**

Verhältnis zu den Benüt-  
zern

Der Gemeinderat erlässt für die TBG die versorgungstechnischen, finan-  
ziellen und administrativen Grundsätze in diesem Reglement. Diese ord-  
nen das Verhältnis zwischen den TBG und ihren Kunden und Partnern.

Der Vollzug der Reglementsbestimmungen und Tarife erfolgt durch die  
Leitung der TBG.

## **II. HAUSHALTFÜHRUNG UND FINANZIERUNG**

#### **Art. 5**

Grundlagen

Die Haushaltführung der TBG richtet sich nach den Bestimmungen des  
Gemeindegesezes und der kantonalen Haushaltverordnung.

Die TBG sind verpflichtet, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsät-  
zen aufgebaute Betriebsrechnung zu führen.

#### **Art. 6**

Eigenwirtschaftlichkeit

Die Versorgungsbetriebe EV, WV und GV der TBG sind eigenwirtschaft-  
lich zu führen. Sie werden in der Verwaltungsrechnung getrennt aufge-  
führt.

Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebsspezifischen  
Personal- und Sachkosten auf längere Sicht verstanden. Aus den Erlösen  
der TBG sind somit zu decken:

- a) die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Ver-  
waltungskosten inkl. interne Verrechnungen
- b) die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals
- c) eine angemessene Reservenbildung für den Ausbau und die Erneue-  
rung der Netze und Anlagen.

Die Erstellungs- und Stromkosten der öffentlichen Beleuchtung werden  
vom allgemeinen Gemeindehaushalt getragen.

#### **Art. 7**

Beiträge und Gebühren

a) Kompetenz

Der Gemeinderat setzt für die Inanspruchnahme der Versorgungsbetrie-  
be die Beiträge im vorliegenden, dem fakultativen Referendum unter-  
stellten, Reglement (siehe Abschnitt VIII) sowie die Tarife im gesonderten  
Gebührentarif fest.

b) Verursacherprinzip,  
Ressourcensparen

Die Beiträge und Tarife der TBG sollen nach Art. 18 der GO einerseits  
dem Verursacherprinzip entsprechen und andererseits zur rationellen  
Anwendung von Energie und Wasser beitragen.

#### **Art. 8**

Finanzierungsgrundsätze Neubauten, Erweiterungen, Verstärkungen und Erneuerungen der Versorgungsnetze werden grundsätzlich durch die Baukosten- und Netzkostenbeiträge sowie die Tarife finanziert.

Hausanschlüsse werden grundsätzlich durch Hausanschlussbeiträge finanziert.

Der Energie- bzw. Wassereinkauf, der Netzunterhalt und die Verwaltung werden grundsätzlich durch die Tarife finanziert.

Ein Ausgleich zwischen diesen Einnahmenkategorien ist zulässig.

### **III. ABONNENTEN/KUNDEN, LIEFERVERTRÄGE**

#### **Art. 9**

Abonnenten Elektrizität und Gas

Als Abonnent oder Kunde gilt, wer elektrische Energie oder Gas über eine Messeinrichtung direkt von den TBG bezieht und als Eigenverbraucher nützt.

Die TBG können den Hauseigentümer als Abonnenten bestimmen.

Wird der Verbrauch verschiedener Bezüger über eine Messeinrichtung gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird:

- a) bei Mietobjekten der Hauseigentümer als Abonnent;
- b) Bei Mit- und Gesamteigentum ein von den Berechtigten bestimmter Vertreter als Abonnent. Für die Forderung der TBG haften alle Eigentümer solidarisch.

Für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen werden die Bezüge und andere Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

#### **Art. 10**

Abonnenten Wasser

Als Abonnent gilt der Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die TBG mit Wasser versorgt wird.

#### **Art. 11**

Rechtsverhältnis generell

Dieses Reglement und die dazugehörigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den TBG und den Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

#### **Art. 12**

Lieferung in andere Körperschaften

Beliefen die TBG Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Goldach, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen den TBG und den Abonnenten dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und die Tarife gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### **Art. 13**

Lieferverträge

Die TBG sind berechtigt, in besonderen Fällen und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission bzw. bei Grossbezügern durch den Gemeinderat.

Besondere Fälle liegen vorab vor bei

- a) Grossbezügern
- b) Ergänzungs- oder saisonalen Bezügern
- c) Bezügern mit grossen kurzfristigen Belastungsschwankungen
- d) Eigenproduzenten von elektrischer Energie mit Rücklieferung ins Versorgungsnetz,
- e) umschaltbaren Zweistoffanlagen Gas/Öl.

#### IV. ENERGIE- UND WASSERLIEFERUNG

##### Art. 14

Grundsätze

- 1. Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit

Die TBG beliefern ihre Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und unter Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachen mit elektrischer Energie, Wasser und Gas.

Die TBG behalten sich vor, die Belieferung zu verweigern, falls dies aus versorgungswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist (z.B. elektrische Heizungen).

##### Art. 15

- 2. Anforderungen an Installationen und Geräte

Die TBG liefern Energie und Wasser nur, wenn die Installationen und Geräte der Abonnenten den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

##### Art. 16

- 3. Art und Regelmässigkeit

Die TBG liefern Energie und Wasser für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in bezug auf Druck, Spannung, Frequenz und qualitative Beschaffenheit.

##### Art. 17

Einschränkungen und Unterbrechung

- 1. Allgemeines

Die TBG halten die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigen die Abonnenten nach Möglichkeit im Voraus.

Die TBG sind berechtigt, die Belieferung bestimmter Arten von Verbrauchsgeräten zeitweise auszusetzen, soweit die Belastungsverhältnisse der Versorgungsnetze und die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit dies erfordern.

Im Falle von Energie- oder Wasserknappheit liefern die TBG gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.

##### Art. 18

- 2. Sicherheitsvorkehrungen

Wer Energie oder Wasser von den TBG bezieht, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an seinen Anlagen und Verbrauchsapparaten zu verhüten, die durch Einschränkung der Lieferung, Unterbrüche, Wiedereinschaltung, Schwankungen und Veränderung der Beschaffenheit entstehen können.

Bezüger, die eine Eigenerzeugungsanlage besitzen, haben dafür zu sor-

gen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der TBG ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zuschalten können, solange das Netz der TBG spannungslos ist.

#### **Art. 19**

3. Schadenersatzansprüche

Für Schäden, die aus der Einschränkung der Energie- oder Wasserlieferung entstehen, haften die TBG lediglich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

#### **Art. 20**

Lieferung an/von Dritte/n

Ohne besondere Bewilligung der TBG darf der Bezüger keine Energie oder Wasser an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter in der gleichen Liegenschaft.

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Wasserversorgungsnetz der TBG verbunden werden.

#### **Art. 21**

An- und Abmeldung

1. Anmeldung

Wer Energie oder Wasser über eine Messeinrichtung direkt von den TBG beziehen will, hat sich bei den TBG anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und den TBG beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit Bezug von Energie bzw. Wasser.

#### **Art. 22**

2. Abmeldung

Der Abonnent kann das Benützungsverhältnis jederzeit kündigen. In diesem Fall endet das Benützungsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgten Abrechnung.

Wird ein nach Art. 23 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Bezugsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Ablesung.

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Verbrauchsanlagen sowie das Leerstehen von Liegenschaften bewirken keine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses.

#### **Art. 23**

3. Bei Wohnungs- und Eigentumswechsel

Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die TBG unter Angabe seiner alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Der Vermieter weist den Mieter auf diese Pflicht hin.

Ist der Abonnent Eigentümer einer Liegenschaft, so hat er im Falle einer Veräusserung den TBG den Eigentumswechsel unter Angabe des neuen Eigentümers vor dem Eigentumswechsel zu melden.

**Art. 24**

4. Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters

Ist der Hauseigentümer oder ein Vertreter gemäss Art. 9 bzw. 10 Abonnent, so hat er den TBG Veränderungen (An- und Abmeldungen, Auflösung und Wiederaufnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen.

**V. ANSCHLUSS AN DIE VERSORGUNGSNETZE**

**Art. 25**

Grundsätze

Die Eigentümer von Liegenschaften im Gemeindegebiet können den Anschluss an die Versorgungsnetze im Rahmen der Grundsätze von Art. 14 und 15 sowie der Bestimmungen über die Kostenbeiträge der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauherrschaften gemäss Abschnitt VIII verlangen. Gasanschlüsse können nur in den mit Gas versorgten Gebieten verlangt werden.

Die TBG sind zuständig für die Erstellung und den Unterhalt der Versorgungsleitungen und Anlagen.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Beleuchtungseinrichtungen, Verteilkasten, Hydranten und dergleichen so weit freizuhalten, dass deren Wirkung nicht beeinträchtigt wird bzw. Zugänglichkeit gewährleistet ist.

**Art. 26**

Anschlussgesuche

Für Neuanschlüsse und Erweiterungen von Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgungsleitungen ist vor Baubeginn ein Anschlussgesuch bei den TBG einzureichen. Die Formulare für die erforderlichen Angaben und Beilagen können bei den TBG bezogen werden.

**Art. 27**

Durchleitungsrechte

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der TBG hat Versorgungs- und Hausanschlussleitungen zu dulden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Der Grundeigentümer erteilt den TBG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Leitungen. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so besorgt der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Bei Grundstücksteilungen und bestehenden Leitungen muss das Durchleitungsrecht gewährleistet sein.

**Art. 28**

Hausanschlüsse

1. Erstellung und Unterhalt

Die TBG erstellen und unterhalten die Hausanschlussleitungen bis zur Übergabestelle. Sie bestimmen die Leitungsführung und -dimensionierung sowie den Ort der Hauseinführung und der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Sie gehen bis und mit Anschlusssicherung bzw. bei Gas und Wasser bis zur äusseren Hausmauer in das Eigentum der TBG über.

Die Erstellungskosten von Anschlussleitungen werden vom Liegen-

schaftseigentümer oder von der Bauherrschaft getragen. Details siehe Abschnitt VIII.

Für jedes Gebäude wird in der Regel je nur eine Anschlussleitung von den bestehenden Versorgungsnetzen aus erstellt.

#### **Art. 29**

2. Änderungen bei Umbauten, Leitungsverlegungen
- Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Verlegung oder Änderung des Anschlusses.

Bauen die TBG einen Freileitungsanschluss auf Kabel um, so tragen sie die Kosten für den Hausanschluss. Der Hauseigentümer trägt die Kosten der erforderlichen Änderungen an der Hausinstallation.

#### **Art. 30**

3. Abtrennung
- Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, können die TBG die Abtrennung auf Kosten des Hauseigentümers vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

#### **Art. 31**

4. Vorübergehende Anschlüsse
- Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse. Siehe auch Art. 56.

#### **Art. 32**

- Grossanschlüsse elektrische Energie
- Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung einer zusätzlichen Transformatorenanlage erforderlich, so hat der Hauseigentümer der EV unentgeltlich die erforderliche Fläche zur Erstellung einer Transformatorenstation zur Verfügung zu stellen. Er gewährt den TBG ein Baurecht<sup>3</sup>, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Die TBG erstellen den baulichen Teil und die elektrischen Anlagen auf eigene Kosten. Die TBG sind berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Hochspannungsbezüger haben die Transformatorenstation, einschliesslich den baulichen Teil, auf eigene Kosten zu erstellen. Die TBG erstellen und unterhalten die Hochspannungsanschlussleitung. Dem Kunden werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt.

Die Eigentumsverhältnisse werden vertraglich geregelt.

#### **Art. 33**

- Öffentliche Beleuchtung
- Die TBG sind nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Sie ersetzen allfällig entstandene Schäden. Vorbehalten bleiben die Vorschrif-

<sup>3</sup> Art. 675 ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

ten über die Enteignung

**Art. 34**

Erdungsanlagen

Gemäss den Richtlinien des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins ist das Fundament als Erder zu verwenden. Die Bauherrschaft hat die notwendigen Abklärungen vor Baubeginn vorzunehmen. Die TBG bestimmen die Art der Erder.

**Art. 35**

Private Löscheinrichtungen

Die TBG können Anschlüsse für private Feuerlöscheinrichtungen gestatten. Diese Einrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

**Art. 36**

Bezüge ab Hydranten

Wasserbezüge ab Hydranten dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der TBG erfolgen.

**VI. HAUSINSTALLATIONEN**

**Art. 37**

Vornahme von Installationen

Hausinstallationen für elektrische Energie darf nur ausführen, wer über eine Installationsbewilligung in der Gemeinde Goldach verfügt.

1. Installationsbewilligung

Die Erteilung dieser Bewilligung, ihr Inhalt, ihr Widerruf sowie die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Bundesrecht und den Richtlinien der Fachverbände.

**Art. 38**

2. Meldepflicht

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung den TBG mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

**Art. 39**

3. Ausführung

Die Erstellung der Hausinstallationen hat nach den Vorschriften und Leitsätzen des Bundes und der Kantons sowie der Fachverbände zu erfolgen.

**Art. 40**

Inbetriebsetzung Gasinstallationen

Gasinstallationen müssen vor Inbetriebsetzung einer Druckprobe durch die TBG unterzogen werden.

**Art. 41**

Unterhaltungspflicht

Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Werden Mängel an Apparaten und Anlagen festgestellt, hat der Eigentümer oder Mieter für sofortige Behebung zu sorgen.

**Art. 42**

Kontrollen Die TBG führen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzen die TBG dem Eigentümer eine Frist zu ihrer Behebung; sie führen eine Nachkontrolle durch.

Wird die zur Behebung der Mängel an Elektroinstallationen angesetzte Frist nicht eingehalten, so trifft das eidg. Starkstrominspektorat auf Antrag der TBG die geeigneten Massnahmen.

Die TBG sind berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 105 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>.

**Art. 43**

Zutrittsrecht Dem Personal der TBG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen Zutritt zu gewähren.

**Art. 44**

Kosten Der Hauseigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

Er hat die Kontrollaufwendungen der TBG zu tragen, wenn bei Nachkontrollen Mängel nicht behoben wurden. Er trägt ausserdem die Kosten der Ersatzvornahme gemäss Art. 42.

**Art. 45**

Haftpflicht Die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der TBG nicht eingeschränkt.

## VII. MESSUNG DES ENERGIE- UND WASSERVERBRAUCHS

**Art. 46**

Messeinrichtungen, Standort Die TBG bestimmen, liefern und unterhalten auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung der Verbräuche des Abonnenten notwendigen Geräte. Diese bleiben im Eigentum der TBG.

Der Standort der Messeinrichtungen wird von den TBG im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer bzw. der Bauherrschaft bestimmt. Die TBG können, um die Zugänglichkeit zu erhöhen, eine von aussen zugängliche Schlüsselhülse oder einen Aussenzählerkasten verlangen.

Der Hauseigentümer oder der Abonnent hat

- a) den TBG den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen nach den Angaben der TBG auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu

<sup>4</sup> sGS 951.1

sorgen.

**Art. 47**

Münzzähler

Die TBG sind berechtigt, in besonderen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme zu installieren. Der Abonnent trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Bedienung der Geräte.

**Art. 48**

Prüfung der Messeinrichtung

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen.

Der Abonnent trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst. Sie misst richtig, wenn ihre Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt. Andernfalls tragen die TBG die Kosten.

**Art. 49**

Plombierung und Manipulation

Messvorrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energie- bzw. Wasserzufuhr zu einer anderen Anlage herstellen.

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt hat, haftet für die Schäden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**Art. 50**

Entfernung von Plomben im Brandfall

Absperrvorrichtungen für private Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, werden mit Plomben versehen.

Die Entfernung der Plomben ist nur im Falle eines Brandes gestattet. Die TBG sind umgehend zu benachrichtigen.

**Art. 51**

Anzeigepflicht

Die Abonnenten haben festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sowie mögliche Lecks unverzüglich den TBG zu melden.

**Art. 52**

Messung

Für die Festsetzung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend.

**Art. 53**

Fehlanzeigen

Wird festgestellt, dass eine Messeinrichtung den Energie- bzw. Wasserverbrauch fehlerhaft anzeigt oder dass sie falsch angeschlossen ist, ermitteln die TBG den mutmasslichen Verbrauch. Die Abrechnungen können höchstens für die vergangenen zwölf Monate berichtigt werden.

## VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

### VIII A) Allgemeines

#### Art. 54

- Beiträge
- a) Grundsatz Wird eine Liegenschaft an das Energie- oder Wasserversorgungsnetz angeschlossen, oder wird diese erweitert, haben die Eigentümer bzw. die Bauherrschaft einmalige Beiträge zu entrichten.
- b) Beitragsarten Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:
- 1) Hausanschlussbeitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung exkl. Grabarbeiten;
  - 2) Netzkostenbeitrag für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen;
  - 3) Baukostenbeitrag als Entgelt für die Erschliessung von Bauland und Objekten ausserhalb der Bauzone, für Netzerweiterungen, bzw. soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Versorgung (z.B. bewilligungspflichtige Elektroeinrichtungen, Löschwasser) stellen.
- Höhe und Bemessungsgrundlagen der Beiträge gehen aus den Abschnitten VIII B bis D hervor.
- c) Rechte Aus den geleisteten Beiträgen entstehen keine Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.
- d) Härtefälle Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, in denen die volle Entrichtung der Beiträge zu grosser Härte führen würde oder nach den Umständen unbillig wäre, die Beiträge angemessen reduzieren.
- Fallen die Gründe, welche zu einer Reduktion geführt haben, wieder weg, wie z.B. durch Zweckänderung von Gebäuden, kann der Gemeinderat die reduzierten Beiträge nachbelasten.

#### Art. 55

- Verstärkung des Hausanschlusses Wird, auch bei Erweiterungs- und Ersatzbauten, die Hausanschlussleitung nachträglich verstärkt, so wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Hausanschlussleitung der entsprechende Hausanschlussbeitrag erhoben.

#### Art. 56

- Bau- und provisorische Anschlüsse Bau- und andere provisorische Anschlüsse, welche durch die TBG erstellt werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Material und Apparate sind gemäss Angaben der TBG durch konzessionierte Unternehmen zu stellen.
- Für die Kosten von Baustrom und -wasser haftet gegenüber den TBG die Bauherrschaft.

### **Art. 57**

Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren im separaten Gebührentarif fest.

Sie setzen sich zusammen aus einer Gebühr für das Abonnement (Grundpreis) und die bezogene Menge. Bei Industrie und Gewerbe werden zusätzlich Übermengen, Leistungsspitzen und Blindenergie in Rechnung gestellt.

Bei der Festsetzung der Gebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Dabei werden die jahres- und tageszeitlichen Besonderheiten des Bezugs berücksichtigt.

Für Betreiber von Energieerzeugungsanlagen mit Rücklieferung gelten die jeweiligen Spezialverträge.

### **Art. 58**

Rechnungsstellung nach Aufwand

Die Rechnungsstellung von Arbeiten und Dienstleistungen nach Aufwand durch die TBG basieren jeweils auf dem gültigen, nach betriebswirtschaftlich objektiven und marktüblichen Kriterien ermittelten Ansätzen für Stunden und Material gemäss Betriebsrechnung.

Für die Vermietung von Apparaturen, Geräten und Materialien gelten die Richtlinien und Ansätze des Verbandes Schweiz. Elektro-Installationsfirmen bzw. des Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverbandes.

### **Art. 59**

Mehrwertsteuer

Alle Beitragssätze und die Ansätze im Gebührentarif verstehen sich einschliesslich Mehrwertsteuer.

### **Art. 60**

Abgabe an Dritte

Gibt der Abonnent Energie oder Wasser an Dritte ab, darf er auf den Gebühren keinen Zuschlag erheben.

### **Art. 61**

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den Energie- und Wasserbezug erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

a) Periodizität

Die Beiträge werden nach erfolgtem Anschluss bzw. nach ausgeführter Erschliessung fällig.

b) Akonto- und Vorauszahlungen

Die TBG können Akonto- oder Vorauszahlungen verlangen.

c) Zahlungsbedingungen

Die TBG setzen die Zahlungsbedingungen fest und geben sie auf der Rechnung bekannt.

## VIII B) Beiträge Elektrizitätsversorgung

### Art. 62

Hausanschlussbeitrag EV Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Verteilpunkt werden innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsquerschnitt und -länge wie folgt belastet:

Einfamilienhaus:

bis 25 mm<sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge Fr. 4'000.--

Ein- oder Mehrfamilienhaus, Kleingewerbe:

bis 50 mm<sup>2</sup> Querschnitt und 50 m Leitungslänge Fr. 5'000.--

Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.

In diesen Ansätzen sind keine Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten enthalten. Diese gehen zulasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

### Art. 63

Netzkostenbeitrag EV Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge in Rechnung gestellt. Sie bemessen sich nach der Grösse der Anschlussleistung:

– Einfamilienhaus Fr. 4'000.--

– Mehrfamilienhaus pro Wohnung Fr. 1'500.--

– Allgemeinverbraucher in Mehrfamilienhäusern, Gewerbe und Industrie Fr. 500.--  
pro kW Bezugsleistung

– Mittelspannungsanlagen gemäss besonderem Energielieferungsvertrag

– Anlagen ausserhalb der Bauzone effektive Kosten oder Vertragslösung

### Art. 64

Baukostenbeitrag EV Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen wird für zu erstellende Haupt- und Versorgungsleitungen pro m<sup>2</sup> für die Ausnützungsziffer massgebende Fläche ein Baukostenbeitrag von Fr. 10.-- erhoben.

In der Industrie-Zone und bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung oder das Perimeterverfahren durchgeführt werden.

## VIII C) Beiträge Wasserversorgung

### Art. 65

Hausanschlussbeitrag WV Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Versorgungspunkt bis zum Haupthahn im Gebäude werden

innerhalb der Bauzone nach Massgabe von Leitungsnennwert und -länge wie folgt belastet:

Bis Nennweite 40 mm und 50 m Leitungslänge Fr. 3'000.--

Bis Nennweite 63 mm und 50 m Leitungslänge Fr. 4'000.--

Für Bauten mit grösseren Nennweiten oder längeren Distanzen werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.

In diesen Ansätzen sind keine Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten enthalten. Sie gehen zulasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **Art. 66**

Netzkostenbeitrag WV

Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen (inkl. Löschwasserversorgung) werden einmalige Netzkostenbeiträge wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Der Netzkostenbeitrag ist zu entrichten für Gebäude, die neu den Verteilanlagen angeschlossen werden sowie für Änderungen oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objekts, die eine Erhöhung des Gebäude-Neuwertes von mehr als Fr. 50'000.-- zur Folge haben. Wo die amtliche Grundstückschätzungskommission einen Neuwert ermittelt, gilt dieser als Bemessungsgrundlage. In allen anderen Fällen bilden die Erstellungskosten den Neuwert.
- b) Der Netzkostenbeitrag beträgt 6 o/oo vom Neubauwert des angeschlossenen Gebäudes, bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatzbauten vom Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung.
- c) Sofern ein Gebäude nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen oder mehr als 250 m vom nächstgelegenen Hydranten entfernt liegt, ist ein einmaliger Feuerschutzzeinkaufsbeitrag von 50 % des Netzkostenbeitrags zu entrichten. Dies gilt sinngemäss bei Änderungen oder Erweiterungen für den Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung.
- d) In besonderen Fällen behält sich der Gemeinderat entsprechende Vereinbarungen vor.

#### **Art. 67**

Baukostenbeitrag WV

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken und Netzerweiterungen wird für zu erstellende Haupt- und Versorgungsleitungen pro m<sup>2</sup> für die Ausnützungsziffer massgebende Fläche ein Baukostenbeitrag von Fr. 14.-- erhoben.

In der Industrie-Zone und bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung oder das Perimeterverfahren durchgeführt werden.

Allfällige Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt sind in den Beitragssätzen berücksichtigt.

#### **Art. 68**

Erhöhte Feuerschutzleis-

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung (z.B. Sprinkleranlage) gefor-

tung dert, so hat sich die Bauherrschaft an den Kosten notwendiger Ausbauten zu beteiligen. Dabei kommt Art. 67, Abs. 2 analog zur Anwendung.

### **VIII D) Beiträge Erdgasversorgung**

#### **Art. 69**

Hausanschlussbeitrag GV Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Versorgungspunkt bis zum Haupthahn im Gebäude, ein allenfalls erforderlicher Druckregler, sowie die Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wird über das ganze Jahr Gas bezogen (z.B. Warmwasseraufbereitung), übernimmt die Gasversorgung die Kosten für die Lieferung und Montage der Leitung in den bauseits erstellten Gräben.

Wenn eine neue Hausanschlussleitung gleichzeitig neues Anschlusspotential erschliesst, kann sich die Gasversorgung an den Kosten beteiligen.

#### **Art. 70**

Netzkostenbeitrag GV Für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge von Fr. 200.-- pro kW Anschlussleistung in Rechnung gestellt.

#### **Art. 71**

Baukostenbeitrag GV Bei grösseren Neuerschliessungen und Netzerweiterungen kann vom Gemeinderat eine Vertragslösung oder das Perimeterverfahren durchgeführt werden.

Sofern diese Leitungen weiteren Abonnenten dienen, und dies im geschäftlichen Interesse der Gasversorgung (Wirtschaftlichkeit) liegt, kann sich die Gasversorgung an den Kosten beteiligen.

### **IX. EINSTELLUNG DER ENERGIE- UND WASSERLIEFERUNG**

#### **Art. 72**

Gründe Die TBG können, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Energie- bzw. Wasserlieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie oder Wasser bezieht;
- c) dem Personal der TBG der Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) weiteren Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Lieferung nach den Bestimmungen von Art. 14 und 15 bleibt vorbehalten.

Eine Einstellung der Lieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

**Art. 73**

Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Energie- bzw. Wasserlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den TBG. Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Abonnent trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

**Art. 74**

Widerrechtlicher Energie- oder Wasserbezug

Wer widerrechtlich Energie oder Wasser bezieht, hat die zu wenig in Rechnung gestellten Gebühren den TBG zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 75**

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Bau- departementes bzw. für die Belange der Wasserversorgung des Finanzdepartementes rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugstermin.<sup>5</sup>

**Art. 76**

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt

- a) das Reglement für die Abgabe von elektrischer Energie vom 18. November 1947;
- b) das Regulativ und Tarif für die Abgabe von Trinkwasser an Private der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Goldach vom 3. Mai 1910;
- c) das Regulativ betreffend die Abgabe von Gas in der Gemeinde Goldach vom 15. Dezember 1903

**Art. 77**

Übergangsrecht

Die Bestimmungen von Art. 54 bis 71 dieses Reglements werden angewendet auf Anschlussgesuche, die nach dem Inkrafttreten des Reglements gemäss Art. 75 eingereicht werden.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 20. Januar 1998

**Gemeinderat Goldach**

Peter Baumberger  
Gemeindammann

Guido Etterlin  
Gemeinderatsschreiber

<sup>5</sup> Vollzugsbeginn 1. Mai 1998 gemäss GRB 98.210 vom 21. April 1998

Dem fakultativen Referendum unterstellt am 2. Februar 1998  
während 60 Tagen vom 3. Februar bis 3. April 1998.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 21. April 1998

**Baudepartement des Kantons St. Gallen**

Dr. K. Rathgeb  
Leiter Amt für Umweltschutz

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 21. April 1998

**Finanzdepartement des Kantons St. Gallen**

lic. iur. Peter Schönenberger  
Regierungsrat

## ÜBERSICHT ÜBER DIE BEITRÄGE

Art des Beitrags	Beitragsgrundlagen	Elektrizität	Wasser	Erdgas
Hausanschlussbeitrag	<p><b>Elektrizität:</b></p> <p>Kosten ab dem nächsten Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ohne Grabarbeiten</p> <p>Einfamilienhaus: bis 25 mm<sup>2</sup> Querschnitt und 50m Leitungslänge</p> <p>Ein- oder Mehrfamilienhaus, Kleingewerbe: bis 50 mm<sup>2</sup> Querschnitt und 50m Leitungslänge</p> <p>Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.</p>	<p>4'000.--</p> <p>5'000.--</p>		
	<p><b>Wasser:</b></p> <p>Kosten ab dem nächsten Versorgungspunkt innerhalb der Bauzone ohne Grabarbeiten.</p> <p>Bis Nennweite 40 mm und 50 m Leitungslänge Bis Nennweite 63 mm und 50 m Leitungslänge</p> <p>Für Bauten mit grösseren Nennweiten oder längeren Distanzen werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.</p>		<p>3'000.--</p> <p>4'000.--</p>	
	<p><b>Erdgas:</b></p> <p>Kosten ab dem nächsten Versorgungspunkt</p> <p>Kostenbeteiligung der TBG möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ganzjahresbezügern</li> <li>– zusätzlicher Gebietserschließung</li> </ul>			nach Aufwand
Netzkostenbeitrag	<p><b>Elektrizität:</b></p> <p>Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus pro Wohnung Allgemeinverbraucher in Mehrfamilienhäusern, Gewerbe und Industrie</p> <p>Mittelspannungsbezüger</p>	<p>4'000.--</p> <p>1'500.--</p> <p>500.-- pro kW Bezugsleistung</p> <p>gemäss vertraglicher Regelung</p>		

	<b>Wasser:</b> Neubauten und Änderungen an Gebäuden die eine Erhöhung des Gebäude-Neuwertes von mehr als Fr. 50'000.- zur Folge haben.  Für Gebäude ohne Wasseranschluss		6 o/oo des Neu- bauwer- tes.  50 % des Netzkos- tenbei- trags	
	<b>Erdgas:</b> Für Normalverbraucher			200.-- pro kW Anschluss- leistung
Baukos- tenbei- trag	Pro m <sup>2</sup> der für die Ausnützungsziffer massgebende Fläche	10.-- pro m <sup>2</sup>	14.-- pro m <sup>2</sup>	Vertrags- lösung